

Der BGH hat darauf hingewiesen, dass eine durchgeführte Gerichtsmediation die Frist zur Berufungsbegründung nicht hemmt.

In einem "Informationsblatt zur Mediation" des OLG Dresden hieß es u.a.:

"Das Mediationsverfahren wird beim Oberlandesgericht Dresden als Teil des gerichtlichen Verfahrens, und zwar als besondere Ausgestaltung der in § 278 Abs. 2 ZPO vorgesehenen Güteverhandlung betrieben. ... Während des Mediationsverfahrens soll die Berufung nicht begründet werden. Die Frist zur Begründung der Berufung wird auf Antrag entsprechend verlängert."

In dem Fall wurde zunächst die Güteverhandlung des gerichtlichen Mediationsverfahrens vor dem 15. Zivilsenat des OLG Dresden abgewartet und erst in dieser der Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist gestellt, was mit dem Einverständnis der Gegenseite vom Mediationsrichter gewährt wurde. Der 9. Zivilsenat des Berufungsgerichts, an den das Verfahren nach Scheitern der Mediation abgegeben wurde, verwarf die Berufung als unzulässig, weil die Berufungsbegründungsfrist abgelaufen gewesen und die Frist daher versäumt worden sei. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde abgelehnt. (BGH, Beschluss vom 12. Februar 2009 - VII ZB 76/07 - OLG Dresden LG Dresden)